

Kurse	Betrag	Fälligkeit
Eltern-Kind-Rhythmik	34,00	monatlich
Rhythmisch-Musische Früherziehung	34,00	monatlich
Rhythmisch-Musische Grundausbildung	34,00	monatlich
Ensembleunterricht für Instrumentalschüler (Interne)		
Ensemble, 60 Min/Woche	12,00	monatlich
Ensemble, 90 Min/Woche	15,00	monatlich
Ensemble, projektbezogen	12,00	monatlich
Ensembleunterricht für Externe		
Sambagruppe, Afrik. Trommelgruppe, Ensembles und Trommelkids (ab 5 Schüler/innen)	34,00	monatlich
Chor 14-tägig, 90 Min	26,00	monatlich
Instrumentalunterricht		
Einzelunterricht, 30 Min	66,00	monatlich
Einzelunterricht, 45 Min	95,00	monatlich
Einzelunterricht, 60 Min	111,00	monatlich
2er Gruppe, 30 Min	41,00	monatlich
2er Gruppe, 45 Min	52,00	monatlich
2er Gruppe, 60 Min	63,00	monatlich
3er Gruppe, 45 Min	41,00	monatlich
3er Gruppe, 60 Min	52,00	monatlich
4er Gruppe, 45 Min	36,00	monatlich
4er Gruppe, 60 Min	41,00	monatlich
Mietgebühr Instrumente (ohne Saiten / Mundstücke)		
Erstes Halbjahr		Auf Anfrage
Zweites Halbjahr		Auf Anfrage
Drittes Halbjahr		Auf Anfrage
Zehnerkarte		
Zehnerkarte, Einzelunterricht, 30 Min	245,00	einmalig
Zehnerkarte, Einzelunterricht, 45 Min	355,00	einmalig
Zehnerkarte, Einzelunterricht, 60 Min	455,00	einmalig
Familien- / Mehrfachermäßigung		
Für das 2. Familienmitglied / Fach	10%	
Für das 3. Familienmitglied / Fach, usw.	20%	
Mitgliedsgebühr		
Einzelmitgliedschaft	25,00	jährlich
Familienmitgliedschaft (ab dem zweiten und für alle weiteren Familienmitglieder insgesamt)	40,00	jährlich
Sonstige Gebühren		
Aufnahmegebühr	20,00	einmalig
Schnupperstunde (wird bei Vertragsabschluss wieder gutgeschrieben)	15,00	einmalig
Gema Lizenz Gebühr (Instrumental, Gesang und Ensembles)	10,00	jährlich

Schulordnung der Musikschule Eppstein-Rossert e. V.

1. Die Musikschule Eppstein-Rossert e.V. dient der musikalischen Erziehung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Schulordnung will die Voraussetzung des ordnungsgemäßen Unterrichts sichern.
2. Die Aufnahme in die Musikschule richtet sich nach der Zahl der freien Unterrichtsplätze.
3. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter melden den Schüler / die Schülerin oder das volljährige Mitglied meldet sich per Formular in der Musikschule an. Das Formular ist nach der Unterzeichnung durch die Geschäftsstelle ein bindender **Unterrichtsvertrag**.
Das erste Quartal ab Unterrichtsbeginn gilt als **Probezeit**. Abweichend von den ordentlichen Kündigungsterminen kann innerhalb der Probezeit jederzeit gekündigt werden.
Mit der Anmeldung des Kindes wird der gesetzliche Vertreter bzw. der volljährige Schüler /die volljährige Schülerin automatisch **Mitglied** der Musikschule Eppstein-Rossert e.V.
Die Mitgliedschaft läuft jeweils vom 1. Januar – 31. Dezember und kann 6 Wochen vor Jahresende schriftlich gekündigt werden. **Bitte beachten Sie, dass bei einer Abmeldung vom Unterricht, die Mitgliedschaft gesondert gekündigt werden muss.**
4. Der Schüler / die Schülerin verpflichtet sich, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft vorher mitzuteilen. Verhinderungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Der Unterricht findet nicht in Anwesenheit der Eltern oder anderen Dritten statt.
5. Ordentlicher **Abmeldetermin für den Musikunterricht** ist der 30.04 oder 31.10. eines Jahres. **Elementarkurse** können grundsätzlich nur zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Spätestens **sechs Wochen vorher** ist die Abmeldung im Büro der Musikschule schriftlich einzureichen. Bei Umzug außerhalb des Unterrichtsgebietes kann zum Monatsende gekündigt werden.
6. Verbindliche Erklärungen zum Unterrichtsvertrag können nur vom Vorstand und / oder der Geschäftsstelle der Musikschule abgegeben und angenommen werden.
7. Die für den Unterricht erforderlichen **Lehrmittel** sind von den Eltern des Schülers / der Schülerin bzw. vom volljährigen Mitglied zu stellen. Es empfiehlt sich, vorher den Rat der Lehrkraft einzuholen.
8. Vernachlässigung des Unterrichts, störendes Verhalten des Schülers / der Schülerin und bedeutender Zahlungsverzug berechtigen zur Auflösung des Unterrichtsvertrages. Bei ungenügenden Leistungen kann der Unterrichtsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig gelöst werden.
9. Die **Ferien- und Feiertagsordnung** der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule. Zudem bleiben Rosenmontag und Faschingsdienstag unterrichtsfrei. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunde oder Erstattung des Schulgeldes. Dazu zählen je Schuljahr 2 krankheitsbedingte Fehltag der Honorar-Lehrkräfte.
10. Das **Schulgeld** richtet sich nach der Schulgeldordnung der Musikschule. Es ist als Jahresbetrag festgesetzt, bezieht die Ferien mit ein und ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Schulgeldordnung wird jeweils vom Vorstand des Vereines beschlossen und ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages. Bei Schulgelderhöhungen besteht ein Sonderkündigungsrecht.